

# Sport- und Jugendverein "WfF" Berlin-Brandenburg e.V.

## Satzung

### § 1 NAME UND SITZ

- I. Der Verein führt den Namen: Sport- und Jugendverein "WfF" Berlin-Brandenburg e.V. (Kurzbezeichnung: WfF)
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Sports.  
Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  - Breiten- und Natursport
  - allgemeine Jugendarbeit, darunter außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung und internationale Jugendarbeit
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Einbeziehen junger Menschen in die Organisation, Gestaltung und Mitverantwortung der Vereinsarbeit
  - die Organisation von breiten- und natursportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- III. WfF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND SELBSTLOSIGKEIT

- I. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erlangen.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vereinsleitung.

### § 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn zwei Drittel der Vereinsleitungsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies fordern.
- III. Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder der Vereinsleitung sowie alle Vollmitglieder, Fördermitglieder nur Sitz. Die Mitgliederversammlung ist für Gäste offen.
- IV. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder der Vereinsleitung und der Kassenprüfer/innen
  2. Entlastung der Vereinsleitung
  3. Wahl der Vereinsleitung und der Kassenprüfer/innen auf der Grundlage der Wahlordnung
  4. Genehmigung des Haushaltsplans, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und andere Anträge
- V. Die Tätigkeit der Mitgliederversammlung erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung.
- VI. Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### § 6 VEREINSLEITUNG UND VORSTAND

- I. Die Vereinsleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu sechs Beisitzern.  
Sie wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Eine frühere Abberufung ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe durch eine Mitgliederversammlung möglich.  
Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied der Vereinsleitung durch Amtsniederlegung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod aus, so wählt die Vereinsleitung den Nachfolger. Die Vereinsleitung ist außerdem berechtigt, Vereinsmitglieder selbstständig als Beisitzer in die Vereinsleitung zu kooptieren.

- II. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- III. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- IV. Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben:
  1. Planung des Haushaltes
  2. Führung der Geschäfte und Verwaltung des Vereins; Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit
  3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Planung von Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Erarbeitung von Initiativen zur Vereinsentwicklung
  5. Einberufung der Mitgliederversammlung
  6. Erlass von Ordnungen für die Arbeit des Vereins

#### § 7 KASSENPRÜFUNG

- I. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- II. Kassenprüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- III. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches durch beide Kassenprüfer/innen und dem/der Schatzmeister/in zu unterschreiben sind. Dieses Protokoll wird durch die Kassenprüfer/innen verwahrt und der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

#### § 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- II. Darüber hinaus können natürliche Personen den Status eines Fördermitglieds erwerben. Die rechtliche Handhabung erfolgt analog.

#### § 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Jedes Vollmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Recht, beratend mitzuwirken.
- II. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der halbjährlich zu zahlen ist, und dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

#### § 10 DIE FREIWILLIGE AUFGABE DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Vereinsleitung zu erklären.
- II. Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihre Rechte zurück, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Austritt die Beiträge nachentrichten.

#### § 11 DER AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

- I. Gründe für den Ausschluss sind:
  - vereinschädigendes Verhalten jeder Art
  - ein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten
- II. Ausschlussanträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich und begründet der Vereinsleitung zuzuleiten. Der Ausschlussantrag wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Antragsteller und Antraggegner sind dabei gesondert einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Bericht der Vereinsleitung und der Stellungnahme des Antragsgegners. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Empfang des eingeschriebenen Bescheids Berufung möglich.
- III. Ausgeschlossene Mitglieder können eine neue Mitgliedschaft erwerben, wenn die Ausschlussgründe behoben sind. Zur Wiederaufnahme bedarf es der einfachen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsregister) oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- II. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.